Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 2.

(Nr. 6958.) Gesetz, betreffend die Regelung des Etats- und Rechnungswesens in den neu erworbenen Landestheilen, mit Ausschluß des Gebiets der vormals freien Stadt Frankfurt, für das Jahr 1867. Vom 4. Januar 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der Rechnungslegung über den Staatshaushalt in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866. mit der Monarchie vereinigten Landestheilen, mit Ausschluß des Gebiets der vormals freien Stadt Frankfurt, sind auch für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1867. die Finanz-Etats zu Grunde zu legen, welche

für das Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover durch die Verordnung vom 10. Januar 1867. (Gesetz-Samml. S. 33.),

für das Gebiet des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen durch die Verordnung vom 17. Januar 1867. (Gesetz-Samml. S. 81.),

für das Gebiet der ehemaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg durch die Verordnung vom 17. Januar 1867. (Gesetz-Samml. S. 100.),

für die Herzogthümer Schleswig und Holstein durch die Verordnung vom 17. Januar 1867. (Gesetz-Samml. S. 108.),

für das Gebiet des ehemaligen Herzogthums Nassau durch die Verordnung vom 24. Januar 1867. (Gesetz-Samml. S. 145.),

für die ehemals Bayerischen Gebietstheile durch die Verordnung vom 11. Mai 1867. (Gesetz-Samml. S. 705.),

für die ehemals Großherzoglich Hessischen Gebietstheile durch die Verordnung vom 28. Mai 1867. (Gesetz-Samml. S. 785.)

festgestellt sind.

Ausgegeben zu Berlin den 13. Januar 1868.

§. 2.

Die Prüfung und Dechargirung der Rechnungen über den Staatshaushalt in den im §. 1. genannten Landestheilen erfolgt für das Jahr 1867., unbeschadet der verfassungsmäßigen Rechte der Landesvertretung rücksichtlich der Entlastung wegen der Rechnungen für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1867., durch die Behörden und in den Formen, welche durch die Verordnung vom 31. August 1867., betreffend das Rechnungswesen in den neuen Landestheilen (Gesetz-Samml. S. 1442.), bestimmt sind.

§. 3.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. Januar 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.
Leonhardt.

(Nr. 6959.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Culm, Regierungsbezirks Marienwerder, zum Betrage von 50,000 Thalern. Vom 30. November 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem der Magistrat der Stadt Culm im Einverständniß mit der Stadtverordneten-Versammlung darauf angetragen hat, zu gemeinnützigen Anlagen, namentlich zur Errichtung einer städtischen Gasanstalt und zur Erweiterung der städtischen Wasserleitung, eine Anleihe von 50,000 Thalern aufnehmen und zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene Stadt-Obligationen ausgeben zu dürfen, ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung auf jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausstellung von funfzigtausend Thalern Culmer Stadt-Obligationen, welche nach dem anliegenden Schema in 260 Apoints, und zwar:

240 Stück à 200 Thaler,
20 " à 100 "

auszufertigen, mit fünf vom Hundert jährlich zu verzinsen und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, vom 1. Januar 1869. ab nach dem festgestellten Tilgungsplane durch Ausloosung mit zwei Prozent der Kapitalschuld unter Hinzurechnung der durch die Tilgung ersparten Zinsen und des künftigen Reinertrages der Gasanstalt, soweit solcher die zur planmäßigen Verzinsung und Tilgung des in derselben angelegten Kapitals erforderlichen Beträge etwa übersteigt, alljährlich zu amortisiren sind, mit Vorbehalt der Rechte Dritter, Unsere landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staats zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. November 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

Obligation

der Stadt Culm

Littr. ..... № .....

(Trockener Stempel.) (Stadtsiegel.)

über ..... Thaler Preußisch Kurant.

AufAuf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom .... zur Aufnahme einer Anleihe von 50,000 Thalern ermächtigt, bekennt sich der unterzeichnete Magistrat Namens der Stadt Culm durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von.......... Thalern Preußisch Kurant, welcher Betrag als ein Theil der obigen Anleihe an die Stadt gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 50,000 Thalern geschieht vom 1. Januar 1869. ab allmälig in Gemäßheit des festgestellten Tilgungsplanes aus einem zu diesem Behuf gebildeten Tilgungsfonds von zwei Prozent jährlich, unter Zuwachs der ersparten Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen; auch verpflichtet sich die Stadtgemeinde, zur Tilgung des Anleihekapitals den künftigen Reinertrag der Gasanstalt, soweit solcher die zur planmäßigen Verzinsung und Tilgung des in derselben angelegten Kapitals erforderlichen Beträge etwa übersteigt, zu verwenden.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt im Monate Juni jedes der Einlösung vorhergehenden Jahres und beginnt im Juni 1868. Die Stadtgemeinde behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen.

Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei und Einen Monat vor den Zahlungsterminen, also in den Monaten Juli, Oktober und Dezember im öffentlichen Anzeiger des Königlich Preußischen Staatsanzeigers, im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Marienwerder, in der Berliner Börsenzeitung und im Culmer Kreisblatte. Sollte eines dieser Blätter eingehen, so wird vom Magistrat mit Genehmigung der Königlichen Regierung ein anderes substituirt. Bis zu dem Tage, wo solcherge-

gestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährigen Terminen, am 2. Januar und 1. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in Preußisch Kurant verzinset. Mit dem Fälligkeitstermin hört die Verzinsung der ausgeloosten und gekündigten Obligationen auf.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kämmereikasse zu Culm oder an anderen bekannt zu machenden Orten, in der nach dem Eintritte des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurück zu reichen. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Die gekündigten Kapitalsbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden, nicht abgehobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten der Stadtgemeinde.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener und vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Thl. I. Titel 51. §§. 120. ff. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Culm. Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei uns anmeldet und den stattgehabten Besitz der Kupons in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind halbjährige Zinskupons bis ult. Dezember des Jahres 1869. ausgegeben, für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben werden. Die Ausgabe jeder neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kämmereikasse zu Culm gegen Ablieferung des der älteren Serie beigedruckten Talons. Beim Verlust des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadtgemeinde Culm mit ihrem gesammten Vermögen und Einkommen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift und Siegel ertheilt.

Culm, den .. ten .... 18..

(Siegel.)

Der Magistrat.

(Unterschrift des Magistratsdirigenten und eines anderen Magistratsmitgliedes unter Beifügung der Amtstitel.)

Eingetragen Lagerbuch
Seite..... Nr.....

Hierzu sind Kupons pro
..... ausgereicht.

Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

Zins-Kupon

über ..... Thaler ..... Silbergroschen

zur

Obligation der Stadt Culm

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler.

(Trockenes Stadtsiegel.)

Ungültig, wenn die Vorderseite durchkreuzt, oder wenn eine Ecke abgeschnitten ist.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten .... die fünfprozentigen Zinsen der vorbenannten Stadt-Obligation für das Halbjahr vom ..ten .... bis zum ..ten .... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kämmerei-Kasse zu Culm.

Culm, den ..ten .... 18..

Der Magistrat.

(Faksimile der Unterschrift des Magistratsdirigenten und eines anderen Magistratsmitgliedes unter Beifügung der Amtstitel.)

Dieser Zinskupon wird ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren, nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem er fällig geworden, erhoben wird.

Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

Talon

zur

Obligation der Stadt Culm

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe die .. te Serie Zinskupons für die fünf Jahre vom 1. Januar 18.. bis ult. Dezember 18.. Wird hiergegen rechtzeitig bei uns Widerspruch erhoben, so erfolgt die Ausreichung der neuen Kupons an den Besitzer der obengedachten Schuldverschreibung gegen besondere Quittung.

Culm, den .. ten .... 18..

Der Magistrat.

(Faksimile der Unterschrift des Magistratsdirigenten und eines anderen Magistratsmitgliedes unter Beifügung der Amtstitel.)

(Nr. 6960.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Dezember 1867., betreffend die Vermehrung der Mitgliederzahl der Handelskammer zu Minden.

Auf den Bericht vom 20. Dezember 1867. bestimme Ich, daß die Handelskammer für die Kreise Minden und Lübbecke und für die Stadt Vlotho zu Minden fernerhin statt aus acht, aus vierzehn Mitgliedern, für welche vierzehn Stellvertreter gewählt werden, bestehen soll. Acht Mitglieder und acht Stellvertreter sind aus dem Kreise Minden, drei Mitglieder und drei Stellvertreter aus dem Kreise Lübbecke und drei Mitglieder und drei Stellvertreter aus der Stadt Vlotho zu wählen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 27. Dezember 1867.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).